

Stellungnahme des Deutschen Volkshochschul-Verbands e.V. zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)

Der Deutsche Volkshochschul-Verband e.V. (DVV) begrüßt, dass die bisherige Regelung des § 4 Nr. 22a UStG unverändert bestehen bleibt und damit das im Koalitionsvertrag der Bundesregierung gegebene Versprechen, die Umsatzsteuerbefreiung für gemeinwohlorientierte Bildungsleistungen europarechtskonform beizubehalten, umgesetzt wird.

Um die Umsatzsteuerbefreiung der Kurse wissenschaftlicher und belehrender Art von Volkshochschulen und anderen Bildungsträgern dauerhaft praktikabel umzusetzen, ist es allerdings in Zusammenhang mit der Neuregelung des § 4 Nr. 21 UStG wünschenswert, das Verhältnis der beiden Befreiungsvorschriften im Rahmen der Gesetzesbegründung ausdrücklich zu erläutern.

Wir begrüßen daher, dass der § 4 Nr. 22a UStG in der Gesetzesbegründung zur Änderung des § 4 Nr. 21 UStG erwähnt wird. Aus unserer Sicht ist es aber darüber hinaus erforderlich, die eigenständige Anwendbarkeit des § 4 Nr. 22a UStG und dessen konkreten Anwendungsbereich durch eine ergänzende Erläuterung in der Gesetzesbegründung abzusichern. Eine entsprechende Erläuterung innerhalb der Gesetzesbegründung könnte wie folgt formuliert werden:

„Die Neuregelung des § 4 Nr. 21 wird ergänzt durch die unverändert gelassene Regelung des § 4 Nr. 22a, wonach die Kurse wissenschaftlicher oder belehrender Art von Volkshochschulen und weiteren in der Regelung aufgezählten Einrichtungen unter der weiteren Bedingung befreit sind, dass die Einnahmen überwiegend der Kostendeckung dienen. Kurse wissenschaftlicher oder belehrender Art liegen vor, wenn es sich um Bildungsleistungen handelt, die nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung dienen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bildungsleistung als Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- oder Hochschulunterricht, Aus- oder Fortbildung oder berufliche Umschulung zu qualifizieren ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Volkshochschulen als Teil des ‚integrierten Systems der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum an Stoffen sowie die Vertiefung und Entwicklung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten‘ im Sinne der EuGH-Rechtsprechung anzusehen sind.“

Im Hinblick auf die Abgrenzung zur „reinen Freizeitgestaltung“ ist es dem DVV besonders wichtig, dass klargestellt wird, dass der Teilnehmendenkreis kein geeignetes Kriterium zur Abgrenzung von Bildungsleistungen einerseits und reinen Freizeitveranstaltungen andererseits darstellen kann. Bildung ist nicht nur berufliche Bildung. Ein umfassender Bildungsbegriff umfasst auch Allgemeinbildung, kulturelle Bildung und z.B. politische Bildung. Insofern sind auch Kurse für ältere Menschen oder Kinder keinesfalls pauschal als reine Freizeitveranstaltung zu qualifizieren.

Der Deutsche Volkshochschul-Verband e.V. (DVV) fördert die Weiterbildung und die Bildungsarbeit der Volkshochschulen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder und der Volkshochschulen auf der Bundes-, der europäischen und der internationalen Ebene.

Volkshochschulen stehen ein für ein Recht auf Bildung für alle Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft, sozialem Status oder Bildungsabschluss, Religion oder Weltanschauung. Seit ihrer Gründung verstehen sich die Volkshochschulen als „Töchter der Demokratie“ und sind ein unverzichtbarer Teil des deutschen Bildungssystems. Im Rahmen der Arbeit des DVV, der bundesweit fast 850 Volkshochschulen vor Ort und ihrer Landesverbände sind die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, demokratischer Strukturen und die Gestaltung von Bildungschancen seit jeher wesentliche Ziele.

Bonn, 22. Mai 2024